

Kantonalverband Zürcher
Imkervereine

Statuten

27.März 2011

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen "Kantonalverband Zürcher Imkervereine", (KZI), sind die Zürcherischen Sektionen des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) zu einem Verband im Sinne von Art. 60 ff des ZGB zusammengeschlossen. Sitz und Gerichtsstand befinden sich am Wohnort des Präsidenten.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Der KZI bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen. Dies soll erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vertretung der bienenwirtschaftlichen Interessen bei den kantonalen Behörden, dem VDRB und in der Öffentlichkeit. b) Unterstützung der Sektionen. e) Vorträge d) Förderung von Zucht und Beratung, Kurse, Züchterkonferenzen e) Überwachung der Honigkontrolle f) Bearbeitung der Gesuche, Berichte und Abrechnungen zuhanden der kantonalen Behörden und des VDRB. g) Vermittlung der Beiträge und Subventionen. h) Einzug von Beiträgen pro Bienenvolk über die Sektionen zuhanden des kant. Tierseuchenfonds. i) andere Massnahmen, soweit sie sich im Interesse der Imkerei als nötig erweisen.

II Mitgliedschaft.

Mitgliedschaft bei Verbänden	<p>Art. 3</p> <p>Der KZI ist Mitglied des VDRB. Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen, deren Ziele seinen Interessen dienen.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 4</p> <p>Der Verband umfasst die im Kanton Zürich bestehenden Bienenvereine, die zugleich im KZI dem VDRB angehören.</p>
Pflichten	<p>Art. 5</p> <p>Die Sektionen sind verpflichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Statuten und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung (DV) Folge zu leisten - Berichte und Abrechnungen gemäss Terminliste fristgerecht einzusenden - die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten - die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten <p>Sektionen, welche ihren Verpflichtungen dem KZI gegenüber nicht nachkommen, werden offiziell gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung gehen sie der Kantons- und VDRB-Beiträge verlustig.</p>
Ehrenmitgliedschaft	<p>Art. 6</p> <p>Personen, die sich um die Förderung der Bienenzucht oder der Verbandsinteressen besonders verdient gemacht haben, können von der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>

III Organisation.

Organe	<p>Art. 7 Die Organe des KZI sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Delegiertenversammlung (DV) b) die Präsidentenkonferenz (PK) e) der Vorstand d) die Rechnungsrevisoren
Vereinsjahr	<p>Art. 8 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p>
Delegierten- versammlung	<p>Art. 9 Die DV findet normalerweise im Frühjahr statt.</p> <p>Die Einladung zu einer DV erfolgt mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Traktanden.</p> <p>Die Sektionen ordnen auf je 50 Mitglieder einen Delegierten / eine Delegierte ab. Angefangene 50 werden voll gerechnet.</p> <p>Stimmrecht haben nur die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes.</p> <p>Die Geschäfte der DV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnahme des Protokolls der letzten DV - Genehmigung der Jahresberichte - Abnahme der Jahresrechnung - Genehmigung des Budgets - Festsetzung der Sektionsbeiträge - Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes - Festsetzung der Entschädigungen - Wahlen (Vorstand, Präsident, Revisoren) - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Sektionen - Statutenänderungen - Neuaufnahme von Sektionen - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Beschluss über das Arbeitsprogramm <p>Die DV kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.</p> <p>Anträge müssen bis Ende Januar schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.</p> <p>Das Protokoll wird den Sektionen zugestellt.</p>
Ausserordent- liche DV	<p>Art. 10 Eine ausserordentliche DV wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Sektionen dies verlangt.</p> <p>Eine ausserordentliche DV hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens statt zu finden.</p>

Präsidenten konferenz	<p>Art. 11 Die PK dient der Information sowie der Meinungsbildung bei speziellen Geschäften und hat Antragsrecht zuhanden der DV. Die DV kann in Einzelfällen das Recht zur Beschlussfassung an die PK übertragen.</p>
Vorstand	<p>Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Diese werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Wahl nach 16 Jahren Amtszeit ist nicht möglich.</p> <p>Nach Möglichkeit sollen die verschiedenen Regionen des Kantons vertreten sein. Der Präsident / die Präsidentin wird von den Delegierten gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind: Vizepräsident / Vizepräsidentin, Aktuar / Aktuarin, Kassier / Kassierin, die Obleute für Kurs- und Beraterwesen, Zuchtwesen und das Ressort Honig. Ihre Aufgaben regelt das Pflichtenheft.</p> <p>Die kantonalen Bieneninspektoren / Bieneninspektorinnen können zu den Verhandlungen zugezogen werden.</p>
Zeichnungs berechtigung	<p>Art. 13 Rechtsverbindliche Unterschrift für den KZI führen der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für das Rechnungswesen (Postcheck-, Bankverkehr usw.) zeichnet der Kassier / die Kassierin mit Einzelunterschrift.</p>
Kommissionen	<p>Art. 14 Für spezielle Aufgaben können Kommissionen durch den Vorstand oder von der DV bestellt werden. Die Kommissionen arbeiten in ihren Aufgabengebieten nach den Aufträgen des Vorstandes oder der DV und haben das Antragsrecht an die DV.</p>
Revisoren	<p>Art. 15 Die DV wählt zwei Revisoren / Revisorinnen und einen Ersatz für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Wahl nach nach 6 Jahren Amtszeit ist nicht möglich. Die Revisoren überprüfen die Rechnung.</p>
.000	<p>IV. Finanzen</p>
Einnahmen	<p>Art. 16 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sektionsbeiträgen - Beiträgen des VDRB - Zuwendungen öffentlicher Körperschaften und Privater - Kapitalerträgen
Ausgaben	<p>Die Ausgaben umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - budgetierte Ausgaben - von der DV beschlossene, nicht budgetierte Ausgaben - vom Vorstand im Rahmen seiner Finanzkompetenz beschlossene Ausgaben

V. Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Statuten
änderung

Art. 17
Eine Aenderungen der Statuten kann nur durch die DV beschlossen werden. Dazu ist ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Auflösung

Art. 18
Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die DV beschlossen werden. Dazu ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Sektionen sowie die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegierten notwendig.

Ein allfälliges Verbandsvermögen wird dem VDRB in Verwahrung gegeben bis zur Gründung eines neuen Kantonalverbandes. Diesem müssen mindestens zwei Drittel der im Kanton Zürich bestehenden Sektionen angehören.

VI. Schlussbestimmungen

Schluss-

Art. 19
Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 26 März 2011 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 3. April 1993.
Sie treten am 27. März 2011 in Kraft.

Der Präsident:

Matthias Schmid

Der Aktuar:

Hansruedi Locher